

Änderung der SVR 2006

- Anpassung an das BRÄG 2010 (Kundmachungsbestimmung);
- Anpassung an geänderte Bezeichnung der Signatur der Notariatskandidaten;
- Anpassung an eine Novelle des SigG (Terminologie)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen idF 23.10.2009 (Signaturverzeichnisrichtlinien, SVR 2006)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und § 91c Abs. 2 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen idF 22.04.2010 (Signaturverzeichnisrichtlinien, SVR 2006)“**
2. In den Punkten 1.2.1. und 1.2.2. wird jeweils die Wortfolge „Beurkundungs- und Notarsignaturen“ durch die Wortfolge „Beurkundungs-, Notar- und Kandidatensignaturen“ ersetzt.
3. In Punkt 1.2.1. wird der Klammerausdruck „(sichere elektronische Signaturen, § 2 Z. 3 SigG)“ durch den Klammerausdruck „(qualifizierte elektronische Signaturen, § 2 Z. 3a SigG)“ ersetzt.
4. Die Überschrift vor Punkt 2. lautet:  
**„Berechtigungen für die elektronischen Beurkundungs-, Notar- und Kandidatensignaturen“**
5. In Punkt 3. wird in den Punkten 3.1., 3.1.4. und 3.1.5. jeweils das Wort „Notarsignatur“ durch das Wort „Kandidatensignatur“ ersetzt.
6. In Punkt 9.
  - a) wird in Punkt 9.1. im ersten Satz nach dem Wort „Richtlinien“ die Wortfolge „in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006“ eingefügt;
  - b) wird in Punkt 9.2. nach der Wortfolge „Kundmachung dieser Richtlinien“ die Wortfolge „in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006“ eingefügt;

c) wird folgender Punkt 9.5. angefügt:

„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die allfälligen entsprechenden technischen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses sind bis spätestens 31. Dezember 2010 vorzunehmen.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]*